
Ordnung zur Aufwandspauschale der Studierendenschaft

Der Hochschule Koblenz, Standort Remagen, RheinAhrCampus vom 29.10.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufwandspauschalen	2
§ 2 Pflichten der Referenten (AStA)	3
§ 4 Pflichten der Abgeordneten (StuPa)	3
§ 5 Pflichten der Mitglieder (Fachschaftsräte).....	3
§ 6 Rechenschaftsberichte (allgemein)	4
§ 7 Verzicht	4
§ 8 Inkrafttreten	4

Studierende in der Selbstverwaltung engagieren sich ehrenamtlich für die Studentinnen und Studenten der Hochschule Koblenz, Standort Remagen. Dieses Engagement ist mit viel Aufwand verbunden und hindert die Studierenden zusätzlich zu ihrem Studium einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Um trotz der ehrenamtlichen Tätigkeit eine hohe Arbeitsqualität zu ermöglichen, werden Aufwandspauschalen gezahlt. Aufwandspauschalen dienen zur Aufgabenerfüllung für unsere Studierendenschaft.

§ 1 Aufwandspauschalen

(1) Den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschuss werden die folgende Aufwandspauschale gezahlt:

- | | |
|--------------------|---------|
| a. AStA-Vorsitz | 170,- € |
| b. AStA-Referenten | 120,- € |

Den Mitgliedern des Studierendenparlaments werden die folgenden Aufwandspauschalen gezahlt:

- | | |
|---------------|--------|
| c. Mitglieder | 15,- € |
|---------------|--------|

Den Mitgliedern der Fachschaftsräte MuT und WiSo werden die folgenden Aufwandspauschalen gezahlt:

- | | |
|-----------------|--------|
| d. Vorsitzender | 45,- € |
| e. Mitglieder | 30,- € |

(2) Die Versteuerung der Aufwandspauschale (Einkünfte) wird von jedem Gremienmitglied eigenverantwortlich durchgeführt. Ebenso die Erfüllung etwaiger sozialversicherungsrechtlicher Abgaben.

(3) Bei längerer Krankheit ab 20 Vorlesungstagen kann nur ein anteiliger Aufwand gezahlt werden, da es sich um eine reine Aufwandspauschale handelt und diese keinen Arbeitslohn darstellt.

(4) Im Monat August wird die genannte Aufwandspauschale nicht zur Auszahlung gebracht.

(5) Die o.g. Aufwandspauschalen werden immer zum Ende eines Monats an die Berechtigten ausgezahlt.

(6) Scheiden im laufenden Monat Aufwandsberechtigte aus ihrem Amt aus oder besetzen dieses, so werden ihre Aufwandspauschalen anteilig ausgezahlt.

(7) Das Studierendenparlament kann zu jeder Zeit einen Überblick über die entsprechenden Kürzungen sowie entsprechende Belege, die die Kürzungen rechtfertigen, einsehen.

(8) Die Aufwandspauschale des Studierendenparlaments ist an die Anzahl der Sitzungen im Monat geknüpft. Die Aufwandspauschale wird pro Sitzung mit mindestens 30 Minuten Dauer erbracht.

§ 2 Pflichten der Referenten (AStA)

- (1) Jeder Referent muss 3 Helferdienste pro Semester im Studierendentreffpunkt (BaRACke) leisten. Absolviert der Referent keine 3 Helferdienste pro Semester, so wird die letzte ausstehende Aufwandsentschädigung im Semester für den Referenten um 50 % gekürzt. Einer der drei Helferdienste sollte in den drei Wochen vor oder nach Vorlesungsende absolviert werden. Dies gilt nur, sofern der Referent bereits mindestens zwei Monate vor Semesterende im Referat tätig war.
- (2) AStA-Referenten sind dazu verpflichtet, bei AStA-Veranstaltungen zu helfen und zu unterstützen. Trägt sich ein Referent nicht in die aushängende Helferliste ein, so zählt dies als unentschuldigtes Fehlen und die kommende Aufwandsentschädigung wird um 30 % gekürzt.
- (3) Fehlt ein Referent bei seinem Shop-Dienst unentschuldig, so wird die kommende Aufwandsentschädigung für den Referenten um 30 % gekürzt. Näheres zum Shop-Dienst regelt die AStA-Geschäftsordnung.
- (4) Fehlt ein Referent bei einer AStA-Sitzung unentschuldig, so wird die kommende Aufwandsentschädigung für den Referenten um 30 % gekürzt.

§ 4 Pflichten der Abgeordneten (StuPa)

- (1) Jeder Abgeordnete soll einen Helferdienst pro Semester im Studierendentreffpunkt (BaRACke) leisten.
- (2) Jedem Abgeordneten wird pro Sitzung die in § 1 Abs. 1 genannte Aufwandspauschale ausgezahlt. Die Anwesenheit des Abgeordneten wird durch die Anwesenheitsliste festgestellt und vom Präsidium bestätigt.

§ 5 Pflichten der Mitglieder (Fachschaftsräte)

- (1) Jedes Mitglied muss einen Helferdienst pro Semester im Studierendentreffpunkt (BaRACke) leisten. Absolviert das Mitglied keine Helferdienste, so wird die Aufwandspauschale um 100% gekürzt.
- (2) Fehlt ein Mitglied unentschuldig bei einer Fachschaftssitzung, so wird die Aufwandspauschale um 15,- EUR gekürzt.
- (3) Fehlt ein Mitglied beim Büro-Dienst unentschuldig, so wird die Aufwandspauschale um 10,- EUR gekürzt.
- (4) Die Mitglieder der Fachschaftsräte sollen auch die Veranstaltungen der anderen studentischen Gremien unterstützen. Gleichzeitig sorgen sie dafür, dass nach ihren

Veranstaltungen das Gremienlager in einem ordnungsfreien Zustand hinterlassen wird.

- (5) Die Fachschaften verpflichten sich, die Dienstpläne für den Bürodienst in der Mittagspause von Montag bis Donnerstag entsprechend einzuhalten.

§ 6 Rechenschaftsberichte (allgemein)

- (1) Die Mitglieder der Fachschaftsräte und die Referenten des AStA müssen dem Studierendenparlament einmal im Semester einen schriftlichen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeiten sowie über ihr weiteres Vorgehen vorlegen.
- (2) Die Rechenschaftsberichte müssen dem Studierendenparlament mindestens zwei Vorlesungstage vor der entsprechen Sitzung digital vorliegen.
- (3) Die Referenten und Mitglieder der Fachschaften haben zur Rechenschaft anwesend zu sein. Können diese bei der Sitzung nicht anwesend sein, wird bei der nächsten ordentlichen StuPa Sitzung Rechenschaft abgelegt.
- (4) Sollte die Referenten des AStA gegen § 6 Abs. 2 und 3 verstoßen, gelten sie als nicht bestätigt und das weitere Vorgehen regelt § 37 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft.
- (5) Die Referenten gelten als bestätigt, wenn mindestens 50% der abgegebenen Stimmen der anwesenden Parlamentarier Ja-Stimmen sind.
- (6) Sollten die Mitglieder der Fachschaftsräte gegen § 6 Abs. 2 und 3 verstoßen, kann das Studierendenparlament die Aufwandsentschädigung für die entsprechenden Personen einbehalten.

§ 7 Verzicht

- (1) Jedes Mitglied der studentischen Gremien kann auf Antrag auf die Aufwandspauschale verzichten.
- (2) Der Antrag ist beim Studierendenparlament zu stellen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Aufwandsentschädigung tritt nach Beschluss des StuPa und rückwirkend zum 01.10.2019 in Kraft.
- (2) Sie ersetzt alle Bestimmungen über die Aufwandspauschale, welche in der Geschäftsordnung des AStA sowie in der des StuPa zu finden sind.

Das Studierendenparlament hat am 29.10.2019 auf seiner 4. ordentlichen Sitzung die o.g. Satzung verabschiedet und somit tritt § 8 Abs. 1 in Kraft.